**Antrag auf Gewährung von Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz aufgrund einer Lese-Rechtschreib-Störung**

(gemäß Art. 52 Abs. 5 BayEUG und §§ 31 – 36 BaySchO)

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Nachname | Vorname | Geburtsdatum |
|  |  |  |
| Straße | PLZ, Ort |
|  |  |
| Priv. Telefonnummer | Klasse | Klassenleiter/in |
|  |  |  |

[ ]  **Zur Abklärung der Maßnahmen benötige ich zunächst ein Beratungsgespräch.**

**Ich beantrage für mich / meinen Sohn / meine Tochter aufgrund einer**

|  |  |
| --- | --- |
| [ ]  Lese-Rechtschreib-Störung[ ]  Rechtschreibstörung[ ]  Lesestörung    | [ ]  Zeitzuschlag (keine Zeugnisbemerkung)[ ]  keine Bewertung der Rechtschreibung (Zeugnisbemerkung)[ ]  stärkere Gewichtung der mündlichen Noten in Fremdsprachen (Zeugnisbemerkung)[ ]  sonstige Maßnahmen: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |

**Soweit vorhanden, sind dem Antrag beigefügt:**

[ ]  Bescheid der vorherigen Schule [ ]  fachärztliches Gutachten

[ ]  sonstige Unterlagen des Antragstellers zur Lese-Rechtschreib-Störung:

 ……………………………………………………………………………………………….……

**Die individuelle Unterstützung, der Nachteilsausgleich und Notenschutz erfolgen gemäß BaySchO.**

Die Erläuterungen zur BaySchO auf der Seite 2 des Antragformulars habe ich gelesen.

|  |  |
| --- | --- |
| Ort, Datum | Unterschrift Schüler/in |
|  |  |
| Ort, Datum | Unterschrift Erziehungsberechtigte/r |
|  |  |

**Erläuterungen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz in der BaySchO:**

Nach Bayerischer Schulordnung (BaySchO) gibt es drei Formen von Maßnahmen, um Schüler/innen mit Beeinträchtigungen zu fördern:

1. **Individuelle Unterstützung (§32 BaySchO):** Sie kann beispielsweise in Form von besonderen Arbeitsmitteln (z.B. die Laptopnutzung in einem speziellen Fach) oder geeigneten Räumlichkeiten **durch die einzelne Lehrkraft** **in pädagogischer Verantwortung** gewährt werden (§35 BaySchO). Es erfolgt keine Zeugnisbemerkung.
2. **Nachteilsausgleich (§33 BaySchO):** Sofern nur Maßnahmen zur Veränderung der Prüfungsbedingungen bei Wahrung der Prüfungsanforderungen erfolgen, handelt es sich um **Nachteilsausgleich**. Solche Maßnahmen sind beispielsweise Zeitzuschläge bzw. Hilfsmaßnahmen wie z.B. die generelle Laptopnutzung, verändertes Layout der Angaben etc. Bei der Gewährung eines Nachteilsausgleichs erfolgt **keine Zeugnisbemerkung.**
3. **Notenschutz (§34 BaySchO):** Wird im Rahmen der Leistungsfeststellungen auf das Erbringen oder Bewerten bestimmter Leistungen verzichtet, handelt es sich um **Notenschutz**. Bei Lese-Rechtschreib-Störung und isolierter Rechtschreibstörung sind nur folgende Notenschutz-Maßnahmen möglich:
* Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung
* Stärkere Gewichtung der mündlichen Leistung innerhalb der sonstigen Leistungen in Fremdsprachen (ausgenommen von dieser Maßnahme sind Abschlussprüfungen)

Bei einem auch nur für Teile des Zeugniszeitraumes gewährten **Notenschutzes** ist eine **Zeugnisbemerkung** erforderlich, die die nicht erbrachten oder nicht bewerteten fachlichen Leistungen benennt. Ein Hinweis auf die Beeinträchtigung erfolgt nicht (Art. 52 Abs. 5 Satz 4 BayEUG in Verbindung mit § 36 Abs. 7 BaySchO).

Wer im nächsten oder übernächsten Schuljahr auf die Gewährung des Notenschutzes verzichten möchte, muss dies spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn in schriftlicher Form erklären.